Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4431

10. 12. 75

Sachgebiet 101

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Regelung der Landeszugehörigkeit des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Landkreises Schaumburg-Lippe nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes
– Drucksachen 7/4167, 7/4384 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Nachdem das Gesetz über die Landeszugehörigkeit des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Landkreises Schaumburg-Lippe nach Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes trotz der erfolgreichen Volksentscheide in Oldenburg und Schaumburg-Lippe am 19. Januar 1975, in denen sich das Volk in beiden Teilen des Landes Niedersachsen für die Wiederherstellung der früheren Länder Oldenburg und Schaumburg-Lippe ausgesprochen hat, an der Zugehörigkeit des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Landkreises Schaumburg-Lippe zum Lande Niedersachsen festhält, erwartet der Deutsche Bundestag, daß das Land Niedersachsen der landsmannschaftlichen Verbundenheit der Bevölkerung von Oldenburg und Schaumburg-Lippe und den geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen in beiden Landesteilen Rechnung trägt.

Der Deutsche Bundestag erwartet insbesondere, daß

— die in dem Ergebnis des Volksentscheids im Gebiet des Verwaltungsbezirks Oldenburg zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen und Wünsche bei der Gebiets- und Verwaltungsreform im Lande Niedersachsen Berücksichtigung finden; landsmannschaftlich gewachsene Strukturen sollen nicht auseinandergerissen werden;

— ein zu bildender oldenburgischer Kommunalverband mit der Zuständigkeit für die Regionalplanung ausgestattet wird und bei Maßnahmen, die die heimatgebundenen Einrichtungen im Sinne des Artikels 56 der Niedersächsischen Verfassung betreffen, ein Anhörungsrecht erhält;

— die schon bestehende oldenburgische Landschaft ausgebaut, vor allem an der Verwaltung kultureller Einrichtungen des ehemaligen Landes Oldenburg beteiligt wird und zu diesem Zweck auch eine bessere finanzielle Ausstattung erhält;

— der heute noch vom Lande Niedersachsen verwaltete Teil des Domanialvermögens des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe dem Landkreis Schaumburg-Lippe oder einer zu

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

schaffenden Einrichtung übertragen wird, die das Vermögen im Interesse der Bevölkerung des Landkreises Schaumburg-Lippe verwaltet und nutzt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf das Land Niedersachsen einzuwirken, diesen Erwartungen nachzukommen, und dem Deutschen Bundestag darüber nach Ablauf von zwei Jahren zu berichten.

Bonn, den 10. Dezember 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion